

Vorlage zur Sitzung der Gemeindevertretung Sommerland am 01.10.2025

Abwägung der im Zuge der erneuten Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4a Abs. 3 BauGB und der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen zur 6. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 1 der Gemeinde Sommerland.

Im Zuge der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zur 6. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 1 der Gemeinde Sommerland sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Hinweis: Die Stellungnahmen aus dem vorangegangenen Beteiligungsverfahren sowie der Umgang mit ihnen wurden zur Vorbereitung des Entwurf- und Auslegungsbeschlusses stichwortartig zusammengefasst. Diese Stellungnahmen werden daher hier nur dann nochmals aufgeführt, sofern sie für das Verständnis der Stellungnahme, die im Zuge der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange abgegeben wurde, erforderlich sind. Die Stellungnahmen aus dem vorangegangenen sind dann grau dargestellt.

TÖB-Beteiligung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB von 04.10.2024 bis 08.11.2024

Folgende Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden im Rahmen der TÖB-Beteiligung gemäß 4a Abs. 3 BauGB aufgefordert eine Stellungnahme abzugeben bzw. wurden über die Beteiligung auf der zuständigen Plattform des Landes informiert:

- Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport, Abt. Landesplanung und ländliche Räume, IV6
- Kreis Steinburg
- Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport, „Referat für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht“ (IV 52)
- Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie des Landes S-H - Abt. Verkehr und Straßenbau über den Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr S-H
- Die Autobahn GmbH des Bundes
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben AöR
- Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein – Obere Denkmalschutzbehörde
- Landesamt für Denkmalpflege des Landes Schleswig-Holstein
- LfU, Landesamt für Umwelt - Regionaldezernat Südwest

- LLnL, Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung – Untere Forstbehörde - Außenstelle Neumünster
- Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
- Ev.- Luth. Kirchenkreis Rantzau-Münsterdorf
- Tennet TSO GmbH
- Schleswig-Holstein Netz AG
- Deutsche Telekom Technik GmbH - PTI 11, Planungsanzeigen
- Bundesnetzagentur für Elektrizität
- Bundesnetzagentur - Referat 511
- Dataport AöR
- Zweckverband "Breitbandversorgung Steinburg Kreis Steinburg, Kreisbauamt / Bauverwaltung
- Stadtwerke Neumünster
- Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein
- Industrie- und Handelskammer zu Kiel – Zweigstelle Elmshorn
- Handwerkskammer Lübeck
- Sielverband Rhingebiet
- Amt Horst-Herzhorn für die Nachbargemeinden Altenmoor, Hohenfelde, Horst (Holst.), Kiebitzreihe
- Amt Krempermarsch für die Nachbargemeinden Elskop, Süderau
- Bund für Umwelt und Naturschutz - Landesverband S-H e. V.
- AG-29 BNatSchG
- Naturschutzbund Deutschland - Landesverband S-H e. V.

Folgende Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben im Rahmen der TÖB-Beteiligung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB keine Stellungnahme abgegeben:

- Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport, Abt. Landesplanung und ländliche Räume, IV6
- Die Autobahn GmbH des Bundes
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben AöR
- Landesamt für Denkmalpflege des Landes Schleswig-Holstein
- Ev.- Luth. Kirchenkreis Rantzau-Münsterdorf
- Bundesnetzagentur für Elektrizität

- Bundesnetzagentur - Referat 511
- Zweckverband "Breitbandversorgung Steinburg Kreis Steinburg, Kreisbauamt / Bauverwaltung
- Stadtwerke Neumünster
- Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein
- Amt Horst-Herzhorn für die Nachbargemeinden Hohenfelde, Horst (Holst.), Kiebitzreihe,
- Amt Krempermarsch für die Nachbargemeinden Elskop, Süderau
- Bund für Umwelt und Naturschutz - Landesverband S-H e. V.
- AG-29 BNatSchG
- Naturschutzbund Deutschland - Landesverband S-H e. V.

Folgende Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben im Rahmen der TÖB-Beteiligung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB eine Stellungnahme abgegeben, haben jedoch weder Bedenken und Anregungen geäußert, noch Hinweise gegeben:

- LfU, Landesamt für Umwelt - Regionaldezernat Südwest vom 07.11.2024
- LLnL, Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung – Untere Forstbehörde - Außenstelle Neumünster vom 18.10.2024
- Deutsche Telekom Technik GmbH - PTI 11, Planungsanzeigen vom 04.10.2024
- Dataport AöR vom 04.10.2024
- Industrie- und Handelskammer zu Kiel – Zweigstelle Elmshorn vom 07.10.2024
- Handwerkskammer Lübeck vom 17.10.2024
- Schleswig-Holstein Netz AG vom 05.11.2024
- Amt Horst-Herzhorn für die Nachbargemeinden Altenmoor vom 17.10.2024, Herzhorn vom 17.10.2024

Abwägungsvorschlag

Stellungnahme

Abwägung

Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein – Referat IV Städtebau und Ortsplanung vom 22.11.2024

Stellungnahme	Abwägung
<p>(...) seitens des Referates für Städtebau und Ortsplanung, Städtebau-recht, werden zur 6. Änderung des Flächennutzungsplans sowie dem Bebauungsplan Nr. 1 der Gemeinde Sommerland folgende Hinweise gegeben:</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Ein entsprechender Passus ist in der Begründung unter Kapitel 4.1 integriert. Gemäß dessen, sind „im Plangebiet sind nur solche Vorhaben zulässig, zu denen sich die Vorhabenträgerin im Durchführungsvertrag mit der Gemeinde verpflichtet hat und die dem B-Plan nicht widersprechen.“ Diese Passage wurde ebenso in die Festsetzungen übernommen.</p>
<p>- Wird in einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan für den Bereich des Vorhaben- und Erschließungsplans durch Festsetzung eines Bau- gebiets auf Grund der Baunutzungsverordnung oder auf sonstige Wei- se eine bauliche oder sonstige Nutzung allgemein festgesetzt, ist ge- mäß § 12 Abs. 3a Satz 1 BauGB unter entsprechender Anwendung des § 9 Abs. 2 BauGB festzusetzen, dass im Rahmen der festgesetzten Nutzungen nur solche Vorhaben zulässig sind, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet. Einer solcher Festsetzung entbehrt es, obwohl die Gemeinde über die textli- chen Festsetzungen eine allgemeinzulässige Art der Nutzung (textl. Festsetzung Nr. 1.1) neben der Zweckbestimmung für das Sonstige Sondergebiet definiert hat.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Schraffur soll lediglich die besondere Zweckbestimmung „Schutz- und Unterhaltungstreifen der Verbandsgewässer“ hervorheben. Somit wird auf dem ersten Blick auf die besondere Nutzungsart/Zweckbestim- mung dieser Grünflächen hingewiesen.</p>
<p>- XPlanung ist ein Datenstandard zur Bereitstellung von räumlichen Pla- nungsdaten aus Bauleitplanung, Raumordnung, Landes- und Regional- planung sowie zukünftig auch der Landschaftsplanung in standardisier- ter und maschinenlesbarer Form (Dateiformat XPlanGML). Dieser Da- tenstandard sichert einen verlustfreien Austausch von Planinhalten in</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Pläne werden nach Satzungsbeschluss bzw. abschließendem Be- schluss in standardisierter und maschinenlesbarer Form (Dateiformat XPlanGML) bereitgestellt.</p>

Stellungnahme	Abwägung
<p>direkter Verknüpfung zu den Geometrie- und zugehörigen Metadaten sowie die Beschleunigung interner Verfahren und Optimierung normierter Arbeitsprozesse.</p> <p>Im Hinblick auf die Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG) sowie die fortschreitende Digitalisierung und Automation von Verwaltungsdienstleistungen wird ausdrücklich empfohlen, Bauleitpläne im Datenaustauschstandard XPlanung aufzustellen und insbesondere auch für eine verwaltungsträgerübergreifende elektronische Kommunikation zu nutzen.</p> <p>Die Übermittlung von Planunterlagen an das Referat für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht, nehmen Sie bitte bis auf Weiteres weiterhin Ortsplanung, Städtebaurecht, nehmen Sie bitte bis auf Weiteres weiterhin als PDF-Dokument vor.</p> <p>Weitergehende Informationen (Erläuterungen, Arbeitshilfen, etc.) finden</p>	
Kreis Steinburg vom 06.11.2024	
<p>(...) <u>Amt für Kreisentwicklung – Regionalentwicklung, Energie und Klimaschutz</u></p> <p>Seitens des Amtes für Kreisentwicklung – Regionalentwicklung wurde keine weiteren Hinweise oder Anmerkungen gegeben.</p>	Kenntnisnahme.
<p><u>Amt für Kreisentwicklung – Regionalentwicklung, Energie und Klimaschutz - Bauplanungsrecht</u></p> <p>Zu den geänderten/ergänzten Teilen der Planunterlagen wird keine Stellungnahme abgegeben.</p>	Kenntnisnahme.

Stellungnahme	Abwägung
<p>Es wird jedoch auf das Folgende hingewiesen: Hinweise</p> <ul style="list-style-type: none">• Die Gemeindevertretung Sommerland hat am 03.02.2022 die Aufstellungsbeschlüsse für die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Neuaufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 „Photovoltaik-Freiflächenanlage“ gefasst. Am 26.10.2023 wurde der erste Entwurfs- und Auslegungsbeschluss und am 01.08.2024 der zweite Entwurfs- und Auslegungsbeschluss zu den Planungen gefasst.• Zwischen den beiden Entwurfs- und Auslegungsbeschlüssen wurde das den Verfahren zugrundeliegende Baugesetzbuch (BauGB) geändert (Art. 3 G v. 20.12.2023). Diese Änderung hatte u.a. zum Inhalt, dass die digitale Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nunmehr <u>das</u> Regelverfahren darstellt.• Gem. § 233 Abs. 1 BauGB können Planverfahren, die förmlich eingeleitet worden sind (dies ist vorliegend mit den o.g. Aufstellungsbeschlüssen erfolgt), nach den bisher geltenden Rechtsvorschriften abgeschlossen werden. Es bleibt einer Gemeinde jedoch unbenommen, Planverfahren erneut einzuleiten und sich zur Anwendung der neuen Rechtslage zu entschließen. Eine Überleitung zur neuen Rechtslage bedarf keines formellen Beschlusses, sondern kommt auch durch konkludentes Handeln in Betracht. <p>Ausweislich der öffentlichen Bekanntmachung vom 20.09.2024 zur zweiten öffentlichen Auslegung wurde der nach der neuen Rechtslage erforderliche Wortlaut der Bekanntmachung verwendet. Dies lässt auf eine (konkludente) Entscheidung der Gemeinde schließen, die in Rede stehenden Planungen nicht nach dem alten Recht sondern nach der Novelle des BauGB's vom 20.12.2023 anzuwenden.</p> <p>Dies ist insoweit nicht zu beanstanden. Folgerichtig werden aber auch</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Verfahrensvermerke wurden entsprechend ergänzt und an die Novelle des BauGB's vom 20.12.2023 angepasst.</p> <p>Ebenso wurden die Verfahrensvermerke des Flächennutzungsplans um die erneute Veröffentlichung ergänzt.</p>

Stellungnahme	Abwägung
<p>die Verfahrens- vermerke auf beiden Planzeichnungen an die neue Rechtslage anzupassen sein. Es gibt zwar noch keinen entsprechenden Verfahrenserlass, gleichwohl ist aus Gründen der Rechtssicherheit eine Berücksichtigung der Änderungen im Regelverfahren erforderlich.</p> <ul style="list-style-type: none">• Konkret sollte daher der Verfahrensvermerk Nr. 7 auf der Bebauungsplanurkunde geändert werden. Inhaltlich ist auf die nunmehr erfolgte Veröffentlichung der Planunterlagen im Internet und auf die Bereitstellung der anderen leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeiten einzugehen.• Für den Flächennutzungsplan ist eine Ergänzung der Verfahrensvermerke um die zweite Auslegung erforderlich. Hierbei sind ebenfalls die neuen Maßgaben analog zum Verfahrensvermerk Nr. 7 des Bebauungsplanes zu berücksichtigen.	
<p><u>Amt für Kreisstraßen – Straßen- und Brückenbau</u> Seitens des Straßenbaulastträgers liegt keine Betroffenheit vor.</p>	Kenntnisnahme.
<p><u>Amt für Kreisentwicklung - Denkmalschutz</u> In der näheren Umgebung der o.g. Planung befinden sich keine in die Denkmalliste des Landes S-H eingetragenen Kulturdenkmale. Dem Vorhaben stehen daher keine denkmalrechtlichen Belange entgegen. Hinweis:</p> <ul style="list-style-type: none">• Das Archäologische Landesamt in Schleswig und das Landesamt für Denkmalpflege in Kiel sind separat zu beteiligen.	Kenntnisnahme. Das Archäologische Landesamt wurde separat beteiligt.
<p><u>Kreisbauamt - Untere Bauaufsichtsbehörde</u> Seitens der Unteren Bauaufsichtsbehörde wurde keine weitere Stel-</p>	Kenntnisnahme.

Stellungnahme	Abwägung
lungnahme abgegeben.	
<u>Amt für Umweltschutz - Untere Wasserbehörde</u> Seitens der Unteren Wasserbehörde bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken.	Kenntnisnahme.
<u>Amt für Umweltschutz - Untere NaturschutzbehördeAllgemein:</u> Die Planung wurde seit der förmlichen Beteiligung erheblich angepasst. Der Solarpark verkleinert und die ehemals überplante Fläche in der Gemeinde Horst aufgegeben. Diese wurde zusammen mit zusätzlichen Flächen nördlich des Vorhabens zum Ausgleich für die Bauleitplanung festgesetzt. Die UNB begrüßt die Anpassungen durch die alle Bedenken der UNB aus der förmlichen Beteiligung ausgeräumt wurden.	Kenntnisnahme.
<u>Hinweise Ausgleichsbilanzierung:</u> <ul style="list-style-type: none"> • Der Eingriff durch 12 geplante Grabenquerungen ist mit der Anlage eines 72 m langen Grabens und damit im Verhältnis 1 : 1 auszugleichen. Der geplanten Grüppenaufweitung und -vertiefung auf dem Flurstück 64/2, Flur 1, Gemarkung Horst stimme ich zu. Der Graben ist abweichend von den Planunterlagen nach folgendem Maßstab herzustellen: <ul style="list-style-type: none"> - Anschluss an das Fließgewässer im Westen - Sohlbreite von 2 m - Die Böschung ist im Verhältnis 1 : 2 herzustellen - Auf der Südseite des Grabens ist eine Berme von 1 m Breite auf Höhe des mittleren Wasserstandes anzulegen - Die Böschung ist mit einer Initialpflanzung von Sumpfschwertlilie, Blut- 	Kenntnisnahme. Die Maßnahmen zur Anlage des 72 m langen Grabens wurden entsprechend übernommen und in die Begründung eingearbeitet. Es erfolgt eine Umsetzung der Neuanlage gemäß der in der Stellungnahme gegebenen Hinweise.

Stellungnahme	Abwägung
<p>weiderich, Pfeilkraut und Sumpfdotterblume herzurichten</p> <p>Zum Schutz des Landschaftsbildes ist eine zweireihige Hecke nach folgenden, von den Planungsunterlagen im Detail abweichenden, Maßgaben herzustellen:</p> <ul style="list-style-type: none">- Zweireihig mit einem Abstand von 1 m innerhalb und 1 m zwischen den Reihen im Verbund herzustellen- Der freie Aufwuchs der Gehölze in die Höhe und Breite sind zu gewährleisten. Pflege- und Rückschnitte sind nur abschnittsweise und nur nach Absprache mit der UNB zulässig.- Die Hecke ist für die Dauer des Bestands der Bauleitplanung zu erhalten. Abgängige Gehölze sind unaufgefordert zu ersetzen.- Die Gehölzreihe ist gegen Wildverbiss einzuzäunen und zu schützen. Der Zaun ist nach erfolgtem Anwuchs, frühestens nach drei Jahren und spätestens nach 10 Jahren zu entfernen.- Die Gehölzreihe ist aus folgender Pflanzliste unter Verwendung von mindestens 6 der genannten Arten herzustellen<ul style="list-style-type: none">▪ Eingriffeliger Weißdorn (<i>Crataegus monogyna</i>)▪ Schwarzer Holunder (<i>Sambucus nigra</i>)▪ Schlehe (<i>Prunus spinosa</i>)▪ Hundsrose (<i>Rosa canina</i>)▪ Roter Hartrigel (<i>Cornus sanguinea</i>)▪ Europäisches Pfaffenhütchen (<i>Euonymus europaeus</i>)▪ Ohrweide (<i>Salix aurita</i>)	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Maßgaben wurden entsprechend in den Textteil B übernommen. Die Gehölzpflanzungen erfolgen gemäß der hier gegebenen Maßgaben.</p>

Stellungnahme	Abwägung
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Salweide (<i>Salix caprea</i>) ▪ Schneeball (<i>Viburnum opulus</i>) ▪ Rote Heckenkirsche (<i>Lonicera xylosterum</i>) 	
<p><u>Änderung des Flächennutzungsplans</u></p> <p>Gegen die geplanten Änderungen des Flächennutzungsplanes bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.</p>	Kenntnisnahme.
<p>Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie des Landes S-H - Abt. Verkehr und Straßenbau über den Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr S-H vom 24.10.2024</p>	
<p>(...) die Plangebiete sind weitestgehend identisch geblieben. Sie wurden lediglich in nordöstlicher als auch nordwestlicher Richtung erweitert. Des Weiteren soll die verkehrliche Erschließung des Plangebietes nun über die bestehende Zufahrt an freier Strecke, direkt neben dem Grundstück „Grönland Nr. 39“ (Flur 004, Flurstück 59/15) erfolgen.</p>	Kenntnisnahme.
<p>Gegen die o. g. Bauleitplanung habe ich keine Bedenken, wenn die Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein (MWVATT) vom 02.05.2022, GZ: VII 414-553.71/2-61-101 weiterhin vollumfänglich und aufgrund der neuen verkehrlichen Erschließungssituation folgender Punkt zusätzlich berücksichtigt wird:</p>	<p>Der Hinweis bezieht sich auf die Umsetzung der Planung und ist bereits unter Kap. 9 der Begründung zum B-Plan sowie Kap. 8 der Begründung zum F-Plan „Abstimmungsbedarf bei Umsetzung der Planung, Hinweise für den Vorhabenträger“ mit aufgenommen worden.</p>
<ol style="list-style-type: none"> 1. Ich weise darauf hin, dass nach § 24 Absatz 3 StrWG eine Änderung einer Zufahrt erlaubnis- und gebührenpflichtig ist. Dies gilt 	

Stellungnahme	Abwägung
<p>auch, wenn die Zufahrt einen wesentlich größeren oder einen andersartigen Verkehr als bisher dienen soll.</p>	Kenntnisnahme.
<p>Diese Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs mit Ausnahme der Bundesautobahnen und der Kreisstraßen.</p>	Kenntnisnahme.
<p>Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein – Obere Denkmalschutzbehörde vom 16.10.2024</p>	<p>Kenntnisnahme. Die Stellungnahme vom 01.04.2022 wird weiterhin berücksichtigt.</p>
<p>(...) unsere Stellungnahme vom 01.04.2022 wurde sinngemäß in die Begründung der 6. Änderung des Flächennutzungsplans und die Begründung des Bebauungsplans Nr. 1 der Gemeinde Sommerland übernommen. Sie ist weiterhin gültig.</p>	<p>Kenntnisnahme. Die Stellungnahme vom 01.04.2022 wird weiterhin berücksichtigt.</p>
<p>Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie vom 11.10.2024</p>	<p>Kenntnisnahme. Der Hinweis bezieht sich auf die Umsetzung der Planung und ist bereits unter Kap. 9 der Begründung zum B-Plan sowie Kap. 8 der Begründung zum F-Plan „Abstimmungsbedarf bei Umsetzung der Planung, Hinweise für den Vorhabenträger“ mit aufgenommen worden.</p>
<p>(...) sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS® Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.</p>	<p>Kenntnisnahme. Der Hinweis bezieht sich auf die Umsetzung der Planung und ist bereits unter Kap. 9 der Begründung zum B-Plan sowie Kap. 8 der Begründung zum F-Plan „Abstimmungsbedarf bei Umsetzung der Planung, Hinweise für den Vorhabenträger“ mit aufgenommen worden.</p>

Stellungnahme	Abwägung
<p>Sofern Hinweise zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen für Sie relevant sind, beachten Sie bitte unser Schreiben vom 04.03.2024 (unser Zeichen: LID.4-L67214-07-2024- 0001).</p>	Kenntnisnahme.
<p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.</p>	Kenntnisnahme.
<p>Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.</p>	
<p>TenneT TSO GmbH vom 17.10.2024 vom 17.10.2024</p>	
<p>(...) in dem angefragten Bereich befindet sich die Versorgungsanlage 380-kV-Leitung Dollar – Wilster, Mast 079 – 085 (LH-13-307) unseres Unternehmens.</p>	
<p><u>Für unsere 38-kv-Leitung Dollern – Wilster, Mast 079 – 085 (LH-13-307) gilt:</u></p>	Kenntnisnahme.
<p>Die Breite des Freileitungsschutzbereiches für die 380-kV-Leitungen beträgt max. 80 m, d. h. jeweils 40 m von der Leitungssachse (Verbindungsline der Mastmitten) nach beiden Seiten. Abgrabungen an den Maststandorten dürfen nicht vorgenommen wer-</p>	<p>Der Vorhabenträger befindet sich in enger Abstimmung mit der Tennet TSO GmbH, da ein Ersatzneubau der bestehenden Leitung geplant ist. Somit kann es noch zu Verschiebungen des Parklayouts kommen. Eine neue notwendige Zufahrt wird entsprechend abgestimmt und notwendi-</p>

Stellungnahme	Abwägung
<p>den. Sollten innerhalb eines Sicherheitsabstandes von 25 m im Radius um den Mastmittelpunkt Abgrabungsarbeiten erforderlich werden, so sind diese mit uns im Detail abzustimmen.</p> <p>Die Maststandorte müssen für Unterhaltungsmaßnahmen ständig, auch mit schwerem Gerät wie z. B. Lastkraftwagen oder Kran, zugänglich sein.</p> <p>Innerhalb des Leitungsschutzbereiches unterliegen die zulässigen Arbeitshöhen - Höhe über alles – der einzusetzenden Baumaschinen und Geräte (Baukräne und andere Hebezeuge, Baugerüste, Förderbänder etc.) und die Bauhöhen geplanter Bauvorhaben (Beleuchtungsanlagen, etc.) zur Gewährleistung der VDE- gemäßen Sicherheitsabstände einer Begrenzung.</p> <p>Im Zuge der einzelnen Baugenehmigungsverfahren müssen uns die Bauunterlagen (Lageplan und Bauzeichnung mit Angabe der Niveauhöhen) zur Prüfung der Sicherheitsabstände zugesandt werden.</p> <p>Unserer Prüfung liegt die DIN EN 50341 - 1 für die im Freileitungsschutzbereich zulässigen Bauhöhen und die DIN VDE 0105-100, für die Gewährleistung der Sicherheitsabstände auf der Baustelle zugrunde.</p> <p>Im Freileitungsschutzbereich müssen zur Fahrbahnoberfläche neu geplanter Straßen und Fahrwege die Sicherheitsabstände gemäß DIN EN 50341 - 1 gewährleistet sein. Zur Prüfung und Abstimmung benötigen wir die Straßenbaupläne (Lageplan, Höhen- und Querprofil) frühzeitig.</p> <p>Vorgesehene Reklameeinrichtungen, Fahnenstangen sowie Beleuchtungseinrichtungen sind innerhalb des Leitungsschutzbereiches mit uns abzustimmen.</p> <p>Aufschüttungen, Dämme, Erdwälle etc. oder Zwischenlagerungen dür-</p>	ge Abstände entsprechend eingehalten (siehe Anlage).

Stellungnahme	Abwägung
<p>fen innerhalb des Schutzbereiches der Höchstspannungsfreileitung nur bis zu einer von uns zugelassenen Niveauhöhe vorgenommen werden, da andernfalls Lebensgefahr besteht.</p>	
<p>Hochwüchsige Bäume sollten innerhalb des Leitungsschutzbereiches nicht angepflanzt werden, da sonst die Einhaltung der Sicherheitsabstände in kürzester Zeit nicht mehr gewährleistet sind.</p>	
<p>Empfehlenswert sind standortgerechte Wildgehölze wie Büsche und Sträucher bis zur Kategorie Großsträucher, die mit geringer Wuchshöhe einen ausreichenden dauerhaften Abstand zu den Leiterseilen einhalten.</p>	
<p>Da bei Spiel-, Sport- und Freizeitanlagen (z. B. Campingplätze) erhöhte Abstände gefordert sind, bitten wir, diese möglichst außerhalb des Freileitungsschutzbereiches anzulegen.</p>	
<p>Bei Flächen die zur Nutzung für Windenergieanlagen ausgewiesen werden, weisen wir jetzt schon auf die Einhaltung der DIN EN 50341 -2-4 bezüglich der Abstände zu Freileitungen hin.</p>	
<p>Zur detaillierten Bearbeitung sind uns die Lage der Windenergieanlagen (Koordinaten) mit Angabe der Nabenhöhe und des Rotordurchmesser sowie die Geländehöhe der Standorte anzugeben.</p>	
<p>Für den Fall, dass die Zufahrtswege zu den Standorten der WEA unsere Höchstspannungsfreileitungen unterkreuzen, gilt Folgendes: Sollten beim Transport die geforderten Mindestabstände zu den unter Spannung stehenden Leiterseilen unterschritten werden (z. B. bei einem Schwertransport mit Überhöhen), ist der Transport rechtzeitig (mindestens 4 Wochen vorher) mit uns abzustimmen.</p>	
<p>Bei der Planung einer Photovoltaikanlage im Nahbereich der Freileitung</p>	

Stellungnahme	Abwägung
<p>ist die Beeinflussung durch elektrische und magnetische Felder sowie von Induktionsströmen zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere bei einer Einzäunung der Anlage.</p>	
<p>Des Weiteren ist bei einer elektrisch leitenden Einzäunung des Grundstückes darauf zu achten, dass die Zaunanlage von einem Fachmann ausreichend geerdet wird.</p>	
<p>Für spätere Wartungs-, Instandhaltungs- und Betriebsaufgaben muss der Zugang und die Zufahrt zu den Maststandorten mit einer Zuwegung (6 m Breite) und unterhalb der Leitungsachse ein durchgehend befahrbarer Arbeitsstreifen von mindestens 12 m Breite, sowie einer Arbeitsfläche von 50 m (bez. auf den Mastmittelpunkt) um unsere Maststandorte auch mit schwerem Gerät, wie z.B. Krananlagen, gewährleistet sein.</p>	
<p>Ersatzweise zum Arbeitsstreifen können auch Querwege, mit einer Breite von mindestens 6 m, in einem Abstand von ca. 30 m, innerhalb eines Mastfeldes angelegt werden. Diese müssen mindestens jeweils 10 m vom außenliegenden Leiterseil zu beiden Seiten heraus ragen und zugänglich sein.</p>	
<p>Der TenneT TSO GmbH und die von uns beauftragten Fachfirmen müssen zu jeder Zeit die Möglichkeit bekommen in die Anlage zukommen. Daher empfehlen wir z.B. einen Austausch von Schlüsseln bzw. Installation von Schlüsselkasten. Im Störfall der Leitung ist ein Betreten der Anlage ohne Abstimmung mit dem Anlagenbetreiber zu ermöglichen.</p>	<p>Kenntnisnahme. Der Vorhabenträger hat einen regelmäßigen Informationsaustausch mit der TenneT TSO GmbH vereinbart. Beide Parteien befinden sich in Abstimmung (siehe Anlage).</p>
<p>Die 26. Bundesimmissionsschutzverordnung (26. BImSchV) hat für Orte, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen be-</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

Stellungnahme	Abwägung
<p>stimmt sind, Grenzwerte für die elektrische Feldstärke und die elektromagnetische Flussdichte von Niederfrequenzanlagen (Hochspannungsfreileitungen) festgelegt, bei deren Einhaltung eine gesundheitliche Beeinträchtigung des menschlichen Organismus ausgeschlossen werden kann.</p> <p>Diese Grenzwerte werden beim Betrieb unserer Höchstspannungsfreileitung eingehalten.</p> <p><u>Hinweis auf die Einhaltung der TA Lärm/Leitung/Umspannwerk</u></p> <p>An Höchstspannungsfreileitungen können durch die Wirkung des elektrischen Feldes bei bestimmten Witterungsverhältnissen, insbesondere bei Regen, Nebel oder Raureif, Geräusche entstehen. Zur Vermeidung einer übermäßigen Lärmbelastigung bitten wir bei der Bestimmung des Mindestabstands zwischen bestehenden Freileitungen und neuen Wohn- bzw. Industrie-/Gewerbegebieten die Grenzwerte nach der „Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz“ (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) unbedingt einzuhalten. Diese Grenzwerte sollten auch bereits bei der Erstellung von Flächennutzungsplänen berücksichtigt werden.</p> <p>Beim Betrieb von Hochspannungsanlagen entstehen in den Umspannwerken Geräusche. Zur Vermeidung einer übermäßigen Lärmbelastigung bitten wir bei der Bestimmung des Mindestabstands zwischen bestehenden Umspannwerken und neuen Wohn- bzw. Industrie-/Gewerbegebieten die Grenzwerte nach der „Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz“ (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) unbedingt einzuhalten. Diese Grenzwerte sollten auch bereits bei der Erstellung von Flächennut-</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Geräusche sind für den betrieb der PV-FFA nicht von Bedeutung und nicht störend.</p>

Stellungnahme	Abwägung
<p>zungsplänen berücksichtigt werden.</p> <p>Allgemein: An der weiteren Planung, spätestens am Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG - bitten wir Sie uns zu beteiligen. Für Ihre Planung erhalten Sie eine Übersichtskarte und für eine bessere Übernahme in die Planunterlagen eine DWG-Datei, aus welcher der Verlauf und die Breite des Leitungsschutzbereiches zu entnehmen sind. Nach der Verwendung ist die Datei von Ihnen zu löschen. Die Weitergabe der Datei an unbeteiligte Dritte ist nicht gestattet.</p> <p>Bitte geben Sie im Fall einer nachfolgenden weiteren Anfrage in dieser Angelegenheit stets unsere oben im Betreff genannte Vorgangsnummer an und geben Sie diesen Hinweis bitte auch an Auftragnehmer bzw. Bauausführende weiter.</p>	Kenntnisnahme.
<p>Sielverband Rhingebiet vom 08.11.2024</p> <p>(...) Der Verband weist an dieser Stelle nochmals darauf hin, dass die Verbandssatzung und die einschlägigen Wassergesetze die Erfordernisse und Belange des Verbandes regeln. Die resultierenden Erfordernisse und Belange werden vom Verband grundsätzlich ohne ohne Einschränkungen aufrechterhalten.</p> <p>Der Verband weist darauf hin, dass der Sielverband Rhingebiet bereits am 05.05.2022 im Zuge der „Frühzeitigen Beteiligung“ der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und am</p>	Kenntnisnahme. Die bereits zuvor gegebenen Hinweise, Anregungen, Forderungen wer-

Stellungnahme	Abwägung
<p>07.02.2024 im Zuge der „Beteiligung“ der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eine umfangreiche Stellungnahme mit Hinweisen, Anregungen und Forderungen zum o.a. Planvorhaben abgegeben hat, deren Inhalt vom Verband vollumfänglich aufrechterhalten wird.</p>	den weiterhin berücksichtigt.
<p>Die Maßnahmenflächen der extensiven Grünflächen und Blühweiden bereiten dem Verband „große Sorgen“, da derartige Flächen bei nicht angemessener Pflege und Unterhaltung die Vermehrung und Ausbreitung von dominanten Wildkräutern sowie von nicht heimischen Pflanzen fördern. Erfahrungen des Verbandes zeigen, dass auch die gewässer- und deichnahen Flächen von diesen Wildkräutern zügig „erobert“ werden und in der Folge die Festigkeit der Gewässer- und Deichböschungen durch eine starke Beschattung sowie ein meist schwaches Wurzelwerk dieser Pflanzen deutlich herabgesetzt wird.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Es erfolgt eine ordnungsgemäße Unterhaltung der mit PV-Modulen überstellten Grünlandfläche sowie den Ausgleichsflächen.</p> <p>Hierfür findet eine fachgerechte Pflege der Fläche statt, welche an die örtlichen Gegebenheiten sowie die jährlich unterschiedlichen Witterungsbedingungen und damit einhergehenden Wachstumsraten der Flora angepasst ist.</p> <p>So wird auch in wachstumsreichen Jahren bzw. Phasen mittels Beweidung und 1 bis 2 Pflegeschnitten pro Jahr ein zu starkes Ausbreiten der potenziell für die Gewässerböschungen schädlichen Wildkräuter verhindert, während gleichzeitig ein artenreiches und attraktives Habitat für Insekten und Kleinsäuger geschaffen werden kann.</p> <p>Mittels dieser angepassten fachgerechten und zielgerichteten Bewirtschaftung können zu starke, unerwünschte Saatverwehungen und Vermehrungen verhindert werden. Zusätzlich wird kein „nicht heimisches“ Saatgut in die Fläche gebracht, wodurch eine Verwehung und Vermehrung solcher nicht heimischen Pflanzen ausgeschlossen werden kann.</p>
<p>Werden die Hinweise, Bedingungen, Auflagen und Forderungen des Verbandes berücksichtigt, werden vom SIELverband Rhingebiet keine grundsätzlichen Einwände gegen das o.a. Vorhaben der Gemeinde</p>	Kenntnisnahme.

Stellungnahme	Abwägung
Sommerland erhoben.	
AG-29 vom 08.11.2024	
(...) Die in der AG-29 zusammengeschlossenen Naturschutzverbände haben aufgrund der standörtlichen Gegebenheiten grundlegende Bedenken. Es wird allerdings eine gewisse Notwendigkeit der Planung gesehen.	Kenntnisnahme.
Voraussetzung für eine Zustimmung ist die uneingeschränkte Einhaltung bzw. Umsetzung aller aufgezeigten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen. Diese sind vor Baubeginn abzuschließen.	Kenntnisnahme. Die aufgezeigten Vermeidungsmaßnahmen werden vollumfassend eingehalten und umgesetzt. Die CEF-Maßnahme wird vor Baubeginn abgeschlossen.